

## Besprechung / Comptes rendus

### Die Erfindungsgemeinschaft

VOLKMAR HENKE

Geistiges Eigentum und Wettbewerb (GEW), Bd. 1,  
Carl Heymanns Verlag, Köln 2005, XIII+310 Seiten, EUR 81.–, ISBN 3-4522-6014-3

In der «Erfindungsgemeinschaft» steht eine Erfindung mehreren Teilhabern zu, gleich wie sie entstanden ist: Durch gemeinsames Erfinden (Miterfindergemeinschaft) oder auf sonstige gesetzliche Weise oder Rechtsgeschäft. Der Anteil gemeinschaftlicher Erfindungen ist bei europäischen Patentanmeldungen auf zwei Drittel gestiegen, deren Anmelder allerdings meistens der gemeinsame Arbeitgeber ist. Erfindungen mit mehreren Anmeldern bleiben konstant bei 6%. 40% aller Erfindungen werden von einem Team von mindestens drei Miterfindern gemacht. Die Zahlen belegen die Bedeutung des Themas.

Nach einer kurzen Einführung in den tatsächlichen, organisatorischen und betrieblichen Hintergrund der technologischen Zusammenarbeit wendet sich der Verfasser der häufigsten und wichtigsten Erfindungsgemeinschaft zu, der Miterfindergemeinschaft (§ 6 Satz 2 dPatG). Worin besteht gemeinsames Erfinden? Der Verfasser stellt die verschiedenen Kriterien der Mitwirkung dar, die Literatur und Rechtsprechung vorgeschlagen und angewendet haben, und gelangt zu einer in doppelter Hinsicht relativen Bewertung der Einzelbeiträge: Im Hinblick auf die Gesamterfindung und in Bezug auf die geleisteten Beiträge. Sehr anregend und keineswegs den Autoritäten oder moderner Auffassung folgend, sind die Ausführungen zur «Gemeinsamkeit» des Erfindens in den Fällen von Verschmelzung und Weiterentwicklung unabhängig erarbeiteter Erkenntnisse, der Weiterentwicklung ohne Kenntnis des Vorleistenden und im Falle von widerrechtlicher Teilentnahme. Die Betonung der Beteiligung orientiert sich am konkreten Erfindungsprozess, nicht am Ergebnis des patentamtlichen «problem and solution approach»; Beachtung verdienen auch erfolglose Beiträge, die sich durchaus als erfolgreiche Beiträge erweisen können – wie im täglichen Leben.

Das 3. Kapitel «Probleme der Rechtszuordnung» führt in die Kernfrage der Arbeit ein: Gelten für die Erfindungsgemeinschaft die «lockeren» Regeln der Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) oder die «strikeren» der Gesamthandsgesellschaft (§§ 705 ff. BGB) für die Erfindungsgemeinschaft? Klar formuliert der Verfasser: Bei reinen Miterfindungsgesellschaften endet die Gesellschaft mit der Fertigstellung der Erfindung.

Intensiv wendet sich der Verfasser der Erfindungsverwertung in Form der Erfindungsbruchteilsgemeinschaft zu (Kapitel 4, S. 92–199). Die Bruchteilsgemeinschaft ist gesetzgeberisch als Zufallsgemeinschaft konzipiert und ist charakterisiert durch eine, verglichen mit der BGB-Gesellschaft, losere Bindung der Beteiligten. Wichtig ist die Frage, ob und welche Mehrheit der Miterfinder zur Entscheidung über die Erstanmeldung benötigt wird. Erstaunlich ist, dass es auf höchstrichterlicher Ebene nur eine einschlägige Entscheidung zu geben scheint, die überdies vom Reichsgericht stammt.

Im Ergebnis spricht sich der Verfasser für Einstimmigkeit aus und will bei unbefugter Alleinmeldung ein Nachanmelderecht der übergangenen Erfinder zulassen. Die Anmeldung soll nach Auffassung des Verfassers aufgrund Mehrheitsbeschluss möglich sein. Immerhin kann damit die Sperrminorität der gegen die Schutzrechtsanmeldung gerichteten Miterfinder («nein gewinnt») überwunden werden.

Die individuelle Benutzungsbefugnis der Miterfindung «führt in das wohl dunkelste Kapitel der Erfindungs-Bruchteilsgemeinschaft». Hier nur die Themen: Wie verhalten sich die Begriffe des Gebrauchs (der Benutzung) im Sinne der Bruchteilsgemeinschaft zum Patentgebrauch? Wann beeinträchtigt der Mitgebrauch? Ist individuelle Benutzung erlaubt und dann nur Benutzung im betrieblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs? Soll es eine Lösung des Konflikts über Ausgleichsansprüche geben?

Welche Benutzungsregelungen können durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen werden? Kann ein Lizenzvertrag durch Mehrheitsbeschluss der Miterfinder ohne eigene Nutzungsmöglichkeit (bei fehlendem Betrieb) abgeschlossen werden? Welcher Art der Lizenzvergabe ist denkbar (Anteilslizenzen)?

Nach einem vergleichenden Zwischenkapitel (Miturheber; lesenswert die Rechtsvergleichung, straff und gelungen, zum EPÜ, zu USA, Japan, Grossbritannien, Frankreich) sucht der Verfasser seinen Weg über die «Interdependenz der Individualverwertung»: Ab welcher Intensität des individuell-unabhängigen Zugriffs hat ein Miterfinder auf die Belange anderer Rücksicht zu nehmen – und wie? Wer trifft Entscheidungen zur Patentanmeldung, zu Benutzungsregelungen und Schutzrechtslizenzen (Verwaltungsentscheidung)? Zwei Wege sind denkbar, der zivilrechtliche der Gemeinschaft als «normierte Unabhängigkeit» oder der patentrechtliche der tatsächlich-gegenseitigen Bindung der Miterfinder. Als Lösung lehnt der Verfasser eine Gesamtheitsgemeinschaft eigener Art als zu enge Bindung ab. Er unterbreitet ein Partizipationsmodell, dessen Grundgedanke lautet, die Miterfinder am Vorteil der Erfindung teilhaben zu lassen. Belohnungs- und Anreizwirkung des Patentrechts für jeden einzelnen Miterfinder bestimmen die Antwort! Darin ist ein Gedanke des «Wettbewerb als Grund und Ursache des technischen Fortschritts» zu erkennen, der zum Thema des Band 1 der neuen Reihe den Bogen schlägt.

Der Verfasser stellt zum Ende seiner Arbeit drei Postulate der Partizipation der Miterfinder auf und belegt sie mit Beispielen. Er schliesst mit rechtspolitischer und systematischer Begründung und widmet sich konkret der Höhe von Ausgleichsansprüchen. Zum Schluss prüft der Verfasser das Modell an Spieltheorien, deren Darstellungen mir jedenfalls schwer verständlich waren. Mit kooperativer Spielweise kann man gewinnen, was einleuchtet (Fussnote 937). Vieles mehr enthält das Buch, das hier unerwähnt bleibt, z.B. zur Verletzung und Verteidigung des Schutzrechts.

Das Partizipationsmodell des Verfassers gilt zwar nur als subsidiäre Auffanglösung bei fehlender Vereinbarung, es ist aber ein Vorbild zur vertraglichen Ausgestaltung der Miterfindergemeinschaft, mehr noch eine Anregung für Formularverträge und nicht zuletzt für den Richter und Gesetzgeber. Rechtssystematisch ist es ein auf die patentrechtlichen Bedürfnisse abgestimmtes Modell des allgemeinen Zivilrechts, das bei aller Trockenheit der Materie Brillanz aufweist.

Die gute Lesbarkeit, der gute Stil, die klaren Gedanken, eine gelegentlich lockere Betrachtung der Welt, nicht zuletzt erkennbar hoher Arbeitseinsatz lassen diesen Band 1 versprechen, dass hier eine neue Buchreihe zum geistigen Eigentum in der Markt- und Wettbewerbswirtschaft gelingen wird.

*Prof. Dr. Dieter Stauder, München / Strassburg*